

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO M FM)
Vom 02.08.2017**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 4. November 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Financial Management ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten betriebswirtschaftlichen Studienabschluss. ²Der Masterstudiengang soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ³Die Absolventen sollen insbesondere in der Lage sein, Managementaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Masterstudiengang Financial Management vermittelt theoretische und praktische Fähigkeiten der Betriebswirtschaft (General Management) in einem internationalen Umfeld, um die praktischen Herausforderungen insbesondere des betrieblichen Finanzmanagements zu bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) in einer wirtschaftswissenschaftlichen oder artverwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“

(2,5) und eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung nachweisen oder

2. einen anderen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) erworben haben und eine berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren nachweisen, von denen mindestens ein Jahr in einem kaufmännischen Bereich absolviert wurde und
3. Kenntnisse in der englischen Sprache mit mindestens einem Abschluss der Stufe 2 nach UNICert oder vergleichbare englische Sprachkenntnisse besitzen.

(2) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(3) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern, davon drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als drittes Studiensemester geführt.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang, bei weniger als 15 qualifizierten Studienbewerbern, durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen informiert.

§ 6

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Modulprüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. In Ausnahmefällen können einzelne Wahlpflichtmodule in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

(3) Studierende mit deutscher Muttersprache absolvieren das praktische Studiensemester in nichtdeutschsprachigen Ländern, Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch absolvieren ihr Praktikum in deutschsprachigen Ländern.

(4) Bei einschlägiger beruflicher Erfahrung kann das Praxissemester ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des General und Financial Ma-

nagement selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel vier Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission angemeldet werden. ²Die Prüfungskommission kann ein Thema zuteilen, wenn bis zum Ende des dritten Fachsemesters keine Anmeldung erfolgt ist. ³Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad
¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Muster muss internationalem Standard entsprechen. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 27. Januar 2016 (Amtsblatt 2016). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2017 im ersten Studiensemester aufnehmen oder fortsetzen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28.07.2017, sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 02.08.2017, Coburg, den 02.08.2017

gez

Prof. Dr. Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 02.08.2017 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.08.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.08.2017.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Financial Management

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote

Grundlagenmodule des General Management

1	Human Resource Management and Leadership	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
2	International Management Accounting	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
3	International Tax and Legal Systems	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
4	Intercultural Management and Ethics	2	5	LV, SU, Ü	prLN ²⁾		1
5	Business Strategy and international Marketing	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
6	Information and Communication Systems	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
Summen:		18	30				6

Kernmodule des Financial Management

7	Fundamentals of Financial Management and Economics	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
8	Corporate Finance and Financial Analysis	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
9	Financial Markets and Institutions	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
10	Treasury Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
11	Risk Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
Summen:		10	25				5

Anwendungsmodul des Financial Management

12	Management of Projects and Business Simulation	4	5	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	90	1
Summen:		4	5				1

Wahlmodule des Financial Management

13-16	Wahlpflichtmodule 1-4 ³⁾	4x2=8	4x3=12	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	60-90	4x1=4
Summen:		8	12				4

Abschlussarbeit

17	Master Thesis		16	MA	MA		4
18	Master Thesis Seminar	2	2	S	Kol	45	
Summen:		2	18				4

Praktisches Studiensemester

19	Internship Placement	0	28				
20	Internship Placement Seminar ⁴⁾	2	2	S	Kol	30	
Summen:		2	30				

Gesamtsummen:		44	120				20
----------------------	--	----	-----	--	--	--	----

Erläuterung der Fußnoten aller Abschnitte der Anlage:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Fakultät im Studienplan und durch die Prüfungskommission im Prüfungsplan.
- 2) Ein praktischer Leistungsnachweis besteht entweder aus einer schriftlichen Dokumentation einer Präsentation oder einer Seminararbeit oder der Erstellung und Präsentation einer Fallstudie im Umfang von jeweils ca. 12-20 Seiten.
- 3) Aus der Wahlpflichtmodulgruppe sind insgesamt vier Module zu wählen. Das Modul „Operations Management“ wird mindestens einmal pro Studienjahr angeboten, im Studienplan werden weitere geeignete Module ausgewiesen.
- 4) Die Bewertung erfolgt mit den Ergebnis „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“.

Abkürzungsverzeichnis

Kl	Klausur
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
prLN	praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
schrP	schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
UNICert	institutionsübergreifendes Hochschulzertifikat
Kol	Kolloquium